



Gemeinde Engelsberg

S a t z u n g
über die Benutzung des Umgriffes des Sportplatzes in der Ortsmitte
sowie des Umgriffes von Schule, Mehrzweckhalle und Rathaus der Gemeinde Engelsberg

Vom 10. Juni 2014

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Engelsberg folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Satzung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen im Umgriff des Sportplatzes in der Ortsmitte sowie im Umgriff von Schule, Mehrzweckhalle und Rathaus der Gemeinde Engelsberg.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Engelsberg zur öffentlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beiliegenden Lageplan vom 10. Juni 2014 im Maßstab 1 : 1.200 mittels einer schwarzen, gestrichelten Linie durch deren Innenseite festgelegt. Der Lageplan vom 10. Juni 2014 im Maßstab 1 : 1.200 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Alkoholverbot im Geltungsbereich der Satzung

Es ist verboten, in den Geltungsbereich dieser Satzung alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses oder Genusses anderer berauschender Mittel dort aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren bzw. Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können.

Dies gilt nicht für gaststättenrechtlich genehmigte Freischankflächen sowie für die im Geltungsbereich stattfindenden genehmigten Veranstaltungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Geltungsbereich dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 4 **Vollzugsanordnungen**

(1) Die Gemeinde Engelsberg, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Geltungsbereich der Satzung ergehenden Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 **Platzverweis/ Betretungsverbot**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. auf den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Einrichtungen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.

Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6 **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 2 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
2. einer aufgrund des § 4 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
3. einem gem. § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 7 **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist und anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Engelsberg beseitigt werden.

Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Sportplatzes in der Ortsmitte sowie des Umgriffes von Schule, Mehrzweckhalle und Rathaus der Gemeinde Engelsberg vom 22. Februar 2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 9. April 2009 außer Kraft.

Engelsberg, 10. Juni 2014
Gemeinde Engelsberg

Martin Lackner
1. Bürgermeister

Lageplan vom 10. Juni 2014
Maßstab 1 : 1.200

